

## Flurbereinigungsbeschluss

### 1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kälberfeld

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke die

#### Flurbereinigung Kälberfeld, Landkreis Wartburgkreis,

angeordnet.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Anlage 2 (Gebietsübersichtskarte) durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht. Die Anlagen 1 und 2 bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ~~rd. 465 ha.~~ \*

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha durchgeführt.

### 2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

#### "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kälberfeld".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kälberfeld.

### 3. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

\* 439 ha - berichtigt von Amt, wegen § 132 Flurb  
am 28.04.2021 i.A. Rasierhofer



- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### **4. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## **6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Hörselberg-Hainich und Wutha-Farnroda sowie in den Verwaltungen der angrenzenden Gemeinden VG „Mittleres Nesselal“ in Goldbach, VG „Hörssel“ in Hörselgau, Emsetal, Ruhla, Marksuhl und den Stadtverwaltungen Waltershausen und Eisenach zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Gründe:**

Ein Großteil der landwirtschaftlichen Wege in der Gemarkung Kälberfeld verläuft auf privaten Grundstücken. Ein planmäßiger Ausbau dieser Wege ist somit für die Gemeinde Hörselberg-Hainich als Unterhaltungspflichtigen praktisch unmöglich. Eine ähnliche Situation findet sich in der Ortslage Kälberfeld wieder, aus der sich Hemmnisse für Investitionen und damit für die weitere Entwicklung des Ortes ergeben.

Daher haben die Kommunen und der Hauptbewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen zur Schaffung und Verbesserung der Zuwegung und zur Eigentumsregelung beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Anträge auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens für die Gemarkung Kälberfeld gestellt. Unterstützt wurden diese Anträge durch den BUND, der im Rahmen des länderübergreifenden Projektes „Rettungsnetz Wildkatze“ im Verfahrensgebiet die Errichtung eines Wanderkorridors für die Wildkatze zwischen dem Hainich und dem Thüringer Wald plant.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde gemäß § 7 FlurbG so gewählt, dass die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen sind, wobei auch die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- die der Bewirtschaftung unterliegenden Flächen durch die Verfahrensgrenze so wenig wie möglich zu zerschneiden,
- die Abgrenzung den natürlichen Grenzen wie Straßen, Wege, oder sonstigen topografischen Grenzen anzupassen  
und
- die Kosten der Verfahrensgrenzfeststellung zu minimieren.

Die Durchführung der Flurbereinigung dient:

- der Regelung der Eigentumsverhältnisse an vorhandenen Wegen und Straßen. Damit soll die Erschließung der Grundstücke geregelt, die Rechtsverhältnisse geordnet und die Grundlage für Investitionen zum Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geschaffen werden;
- der Regelung der Eigentumsverhältnisse an der zu DDR-Zeiten verlegten Hörsel, einem Gewässer I. Ordnung;
- der Auflösung gemeinschaftlichen Eigentums nach altem Herkommen (Allmende, Eigentum der Korporation);
- dem Ausbau von Wirtschaftswegen gemäß der Richtlinie für den ländlichen Wegebau unter Berücksichtigung der Interessen der Bewirtschafter und der Belange des Naturschutzgesetzes;
- der Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion in Kälberfeld durch abgestimmte Maßnahmen der Ortsregulierung und Dorferneuerung;
- der Landbereitstellung und Realisierung eines Wildkatzenwanderkorridors vom Hainich zum Thüringer Wald;

und somit hauptsächlich der Ermöglichung oder Durchführung von Maßnahmen der Landentwicklung und des Naturschutzes i. S. d. § 86 I Nr. 1 sowie der Auflösung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz i. S. d. § 86 I Nr. 3

Die Voraussetzungen des nach § 86 Abs. 1 FlurbG einzuleitenden vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kälberfeld sind somit gegeben.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha in der Aufklärungsversammlung am **16.11.2009** im Gemeinschaftssaal in **Kälberfeld** über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Die Behörden des Bundes, des Landes und der Gemeinden sowie die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Planungen gegebenenfalls das Flurbereinigungsverfahren betreffen, wurden gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung  
Hans-C.-Wirz-Str. 2  
99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

  
.....  
Amtsleiter



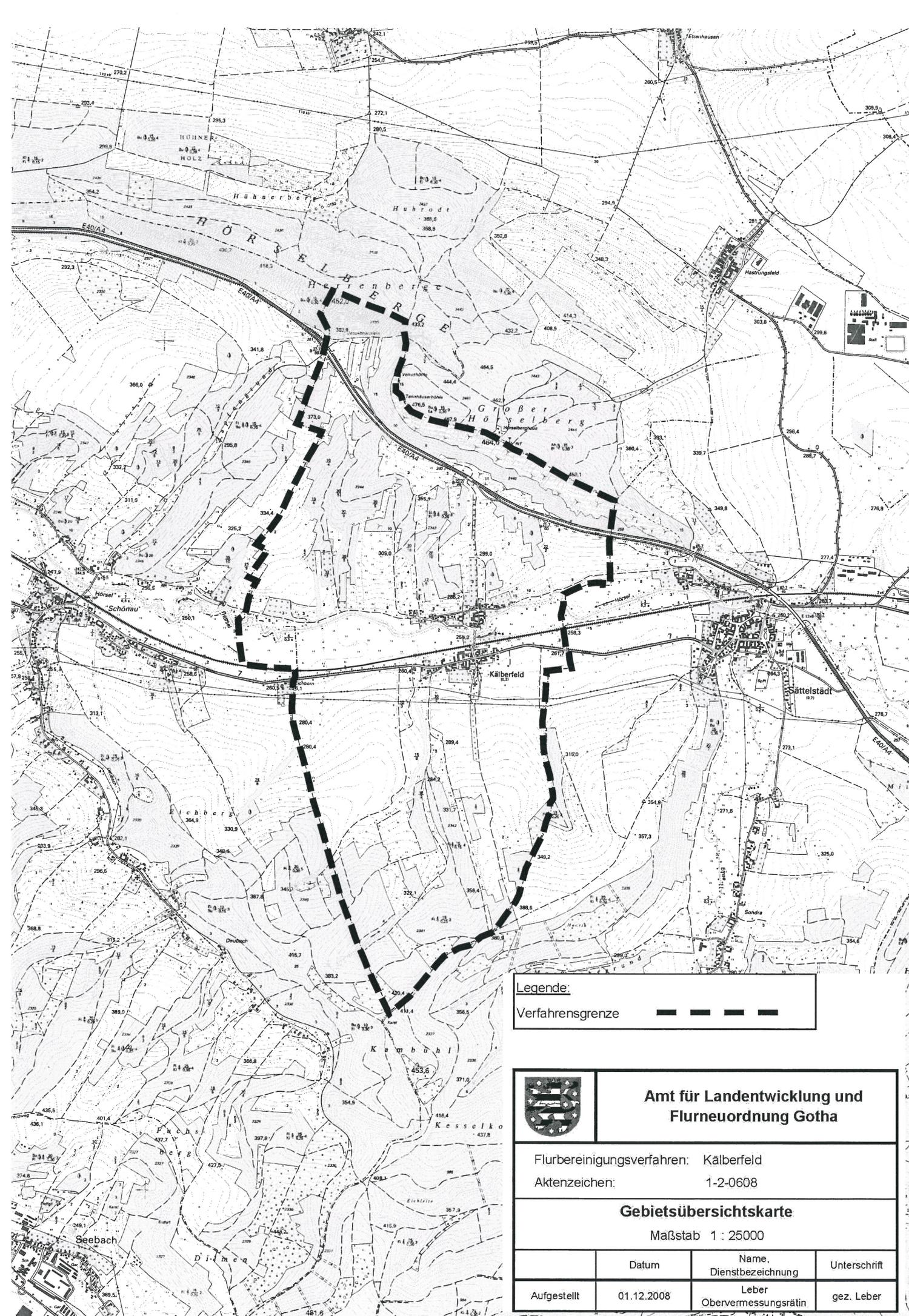
## Anlage 1

### **Gemarkung Kälberfeld**

- Flur: 1** alle Flurstücke  
**Flur: 2** alle Flurstücke  
**Flur: 3** alle Flurstücke  
**Flur: 4** alle Flurstücke  
**Flur: 5** alle Flurstücke  
**Flur: 6** alle Flurstücke

### **Gemarkung Schönau an der Hörsel**

- Flur: 2** Flurstück Nr.  
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22,  
23, 24, 25, 26



Legende:  
 Verfahrensgrenze 

		<b>Amt für Landentwicklung und          Flurneuordnung Gotha</b>	
		Flurbereinigungsverfahren: Kälberfeld Aktenzeichen: 1-2-0608	
<b>Gebietsübersichtskarte</b> Maßstab 1 : 25000			
	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	01.12.2008	Leber Obervermessungsrätin	gez. Leber